



**GEMEINDEAMT HOLZHAUSEN**

Pol.Bez.: Wels-Land

Landstraße 2

4615 Holzhausen

e-mail: [gemeinde@holzhausen.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@holzhausen.ooe.gv.at)

[www.gemeinde-holzhausen.at](http://www.gemeinde-holzhausen.at)

Tel.: 07243/57155

Fax: 07243/57555

DVR: 0551325

IBAN.: AT40 3468 0000 0825 0169

BIC: RZOOAT2L680

UID-Nr.: ATU23480800

Holzhausen: 17. Dez. 2015

Zl.: 250-3/11/A/2016

## KUNDMACHUNG

Gemäß § 94 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 idgF, wird nachstehend die vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 17. Dezember 2015 beschlossene Verordnung über die Neufassung der Kinderbetreuungseinrichtungsordnung kundgemacht.

# Kinderbetreuungseinrichtungsordnung 2016 KBEO 2016 für den HORT der Gemeinde Holzhausen

## 1. Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung

Die Gemeinde Holzhausen betreibt den Hort nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007, LGBl. Nr. 39 /2007, i.d.g.F. (zuletzt geändert: LGBl.Nr. 90/2013), mit dem Sitz in Holzhausen.

## 2. Arbeitsjahr und Ferien

Das Arbeitsjahr der Kinderbetreuungseinrichtung beginnt nach den Hauptferien und dauert bis zum Beginn der nächsten Hauptferien.

2.1. Die Hauptferien beginnen am ersten August und enden am 31. August.

2.2. Die Weihnachtsferien beginnen am 24. Dezember und enden am 06. Jänner.

## 3. Öffnungszeit

3.1. Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

	von:	bis:
<b>Montag</b>	<b>11.15 Uhr</b>	<b>16.15 Uhr</b>
<b>Dienstag</b>	<b>11.15 Uhr</b>	<b>16.15 Uhr</b>
<b>Mittwoch</b>	<b>11.15 Uhr</b>	<b>16.15 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>11.15 Uhr</b>	<b>16.15 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>11.15 Uhr</b>	<b>14.30 Uhr</b>

An schulfreien Tagen ist die Hortgruppe von Montag bis Donnerstag von 07.00 – 16.00 Uhr und am Freitag bis 14.30 Uhr geöffnet, wobei mindestens 3 Kinder anwesend sein müssen.

- 3.2. Der Hort wird mit Mittagsbetrieb geführt.
- 3.3. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt der Hort geschlossen.

#### 4. **Aufnahme**

- 4.1. Die Kinderbetreuungseinrichtung ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 39/2007, i. d. g. F. allgemein für Kinder im volksschulpflichtigen Alter zugänglich.
- 4.2. Für die Aufnahme in den Hort ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern / Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich oder schriftlich jeweils bis spätestens 31. März bei der Hortleitung des Hortes der Gemeinde Holzhausen zu erfolgen. Unterjährige Aufnahmen sind möglich, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen.
- 4.3. Der Besuch des Hortes ist freiwillig.
- 4.4. **Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:**
  - a) **Geburtsurkunde** oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
  - b) **Einkommensnachweis** – wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten.
  - c) **Bestätigung über die Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern**
- 4.5. Die Gemeinde Holzhausen entscheidet bis zum 31. Mai über die Aufnahme in den Hort und teilt diese den Eltern / Erziehungsberechtigten schriftlich mit.

#### 5. **Elternbeiträge**

- 5.1. Der Besuch des Hortes erfolgt gegen eine angemessene Kostenbeteiligung der Eltern / Erziehungsberechtigten (Elternbeitrag entsprechend der Tarifordnung des Rechtsträgers). Näheres zum Elternbeitrag enthält die Tarifordnung der Gemeinde Holzhausen.
- 5.2. Mit dem monatlich zu leistenden Kostenbeitrag der Eltern / Erziehungsberechtigten (Elternbeitrag) sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, außer
  - die allenfalls verabreichte Verpflegung,
  - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge (Anmerkung: Vorschreibungen erst gültig mit Inkrafttreten der Oö. Elternbeitragsverordnung 2010)
  - allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.

#### 6. **Abmeldung**

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch des Hortes ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Hortleitung zu erfolgen.

## **7. Widerruf der Aufnahme**

Der Rechtsträger darf die Aufnahme eines Kindes nur widerrufen, wenn

- a) die Eltern / Erziehungsberechtigten eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
- b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird oder
- c) der Besuch eines angemeldeten Kindes, nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt.

Die Eltern / Erziehungsberechtigten können vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

## **8. Zusammenarbeit mit den Eltern / Erziehungsberechtigten**

- 8.1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbetreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern / Erziehungsberechtigten sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern / Erziehungsberechtigten unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.
- 8.2. Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck lädt die Gemeinde Holzhausen spätestens unmittelbar nach Beginn eines Arbeitsjahres zu einer Elternversammlung ein oder führt im Zeitraum Mai bis Juni eine schriftliche Bedarfserhebung durch.
- 8.3. Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern / Erziehungsberechtigten einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu verlangen.
- 8.4. Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern / Erziehungsberechtigten gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.

## **9. Pflichten der Eltern / Erziehungsberechtigten**

- 9.1. Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
- 9.2. Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbetreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
- 9.3. Folgendes ist dem Kind für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung mitzugeben: geeignete Hausschuhe, Schuhsackerl, Freizeitkleidung (z.B. Jogginganzug). Um Verwechslungen zu vermeiden, sollen alle Gegenstände mit Namen versehen werden.
- 9.4. Die Kinder sollen an schulfreien Tagen nicht vor 07.00 Uhr, sonst aber unmittelbar nach Unterrichtschluss in den Hort kommen.

- 9.5. Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben die Hortleitung von erkannten Infektionskrankheiten des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch des Hortes fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Personals der Kinderbetreuungseinrichtung nicht mehr besteht.  
Bevor das Kind den Hort wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist.  
In der Kinderbetreuungseinrichtung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
- 9.6. Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass das Kind den Hort regelmäßig besucht. Ist ein Kind verhindert den Hort zu besuchen, so haben die Eltern / Erziehungsberechtigten die Hortleitung unter Angabe des Grundes davon unverzüglich zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes vorzulegen.
- 9.7. Die Eltern / Erziehungsberechtigten erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung verbringt.
- 9.8. Dem Personal des Hortes obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht beginnt mit dem Einlass der Kinder in den Hort und endet mit dem Verlassen des Hortes. Die Aufsicht während Veranstaltungen und Festen mit den Eltern / Erziehungsberechtigten obliegt nach dem offiziellen Teil den Eltern / Erziehungsberechtigten. Außerhalb des Hortes besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Besuches der Kinderbetreuungseinrichtung, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.
- 9.9. Im Amtsblatt der Gemeinde Holzhausen werden laufend Berichte über den Hort veröffentlicht werden. Die Eltern sind damit einverstanden, dass Fotos von Kindern veröffentlicht werden. Sollten Eltern mit der Veröffentlichung von Fotos nicht einverstanden sein, soll die Hortleitung verständigt werden.
- 9.10. Änderungen von Namen, Adressen, Telefonnummern und Bankverbindungen sind umgehend der Hortleitung bekannt zu geben.
- 9.11. Grundsätzlich dürfen Hortkinder den Nachhauseweg selbständig durchführen. Die Eltern müssen schriftlich erklären, ab wann die Hortkinder den Nachhauseweg antreten dürfen. Falls Eltern die Abholung von Hortkindern wünschen, darf dies nur durch volljährige Personen erfolgen. Diesbezügliche Änderungswünsche können von den Eltern schriftlich oder per Mail bei der Hortleitung erklärt werden.

## **10. Pflichten des Rechtsträgers**

Die Gemeinde Holzhausen hat sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung ärztliche bzw. erste Hilfe geleistet werden kann.

## **11. Mittagsauspeisung**

- 11.1. Für die Kinder wird ein Mittagessen vorbereitet. Sollten Kinder wegen Abwesenheit das Mittagessen nicht in Anspruch nehmen, muss die Abmeldung zur Mittagsauspeisung spätestens immer eine Woche im Vorhinein durchgeführt werden. Im Krankheitsfall muss ein entsprechender Nachweis erbracht werden.

11.2. Die Mittagsausspeisung entfällt an folgenden Tagen:

In den letzten beiden Wochen des Hortjahres (vor den Hauptferien).

In den Oster-, Pfingst- und Semesterferien und an Zwickeltagen.

Am 02. November (Allerseelen) und am 04. Mai (Florian).

## **12. Sonstige Informationen**

12.1. Für alle in den Hort mitgebrachten Gegenstände oder Spielsachen wird seitens des Horterhalters keine Haftung übernommen.

## **13. Inkrafttreten**

Die Neufassung der Kinderbetreuungseinrichtungsordnung 2016 (KBEO 2016) tritt mit 01. Jänner 2016 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Kinderbetreuungseinrichtungsordnung in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 11. Dezember 2014 ihre Gültigkeit.

### **Rechtsgrundlagen:**

Oö. Kinderbetreuungsgesetz LGBl.Nr. 39/2007 idgF.

Oö. Elternbeitragsverordnung idgF.

Der Bürgermeister:  
Klaus Hügelsberger eh.